

J. Michael Rainer

Fragen zu *Civitas, libertas* und die Grundlagen des Römischen Rechts

Diskussionsbeiträge zum Aufsatz von Cosimo Cascione

1

Die Frage nach der Geburtsstunde der *Civitas* ist von großer Komplexität. Diese Komplexität beruht vornehmlich auf der Entwicklung der Stadt und damit der Staatswerdung. Jedenfalls darf der Beitrag der etruskischen Herrscher zur Staatswerdung nicht vernachlässigt und geringgeschätzt werden. „La grande Roma dei Tarquini“, wie es in der italienischen Forschung heißt, war für damalige Verhältnisse eine bedeutende und weit entwickelte Stadt. Politisch bedeutete die servianische Heeresreform und die Aufstellung eines Hoplitenheeres eine wahrscheinliche Demokratisierung des Gemeinwesens und somit wohl auch zumindest temporär eine Anerkennung erweiterter Freiheitsrechte vieler Bürger. Wir sind über das Phänomen Tyrannis bei den Griechen außerordentlich gut informiert und es scheint, dass sich zumindest ähnliche Entwicklungen im Rom der Tarquinier abgespielt haben: Zum einen eine gewollte Unterstützung des Königs und Herrschers durch breitere Schichten des Volkes, zum anderen aber durchaus, wie man am Beispiel des Tarquinius Superbus leicht nachvollziehen kann, eine erhöhte Arroganz der Macht und damit der Hang zur Autokratie, der spiegelbildlich zur Verringerung der Freiheitsrechte der Bürger führen musste. Ohne Zweifel führte der Sturz der Tarquinier und der Beginn der durch vornehmlich latinische Gentes geprägten Adelherrschaft jedenfalls zu einer Verdichtung der Freiheit durch Verrechtlichung. Diese Verrechtlichung war einerseits eine staatsrechtliche, und war dahingehend ausgerichtet, dass ein autokratisch-monarchisches Regime jedenfalls durch die Annuität des höchsten Staatsamtes begrenzt und in die Schranken gewiesen werden sollte. Damit verbunden ist auch das neue politische Schlagwort der *Libertas* als Gegenüberstellung zu *Rex* und *Regnum*. Andererseits setzte zumindest die Überlieferung auch wichtige Schutzbestimmungen zugunsten einzelner Bürger und somit der Bürgerschaft als solcher an den Beginn der Republik, wie insbesondere die *provocatio ad populum*. In zunehmenden Ausmaße erfolgte jedoch erst im Verlaufe der ersten Jahrzehnte der Republik eine systematische Verdichtung staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten auf dem Wege einer bewussten Verrechtlichung. Damit ist vornehmlich die Überwindung politischer Konflikte durch Normen gemeint und an erster Stelle würde ich in diesem Zusammenhang die *Lex Canuleia* als Überwindung der Gegenüberstellung von Patriziern und Plebejern nennen. Von besonderer, ja geradezu abschließender Bedeutung waren die 12 Tafeln, die in ihrer bereits erheblichen Verdichtung und Verdeutlichung des Rechts jeden-

falls der *Libertas* zuträglich gewesen sind. Viele Bestimmungen der 12 Tafeln, insbesondere auch jene der Prozessführung, sind als egalitär einzustufen und erscheinen daher als wesentliche Stütze der *Libertas*. Die Festigung der *Libertas* erfolgte damit in weit höherem Ausmaße, als dies anlässlich des Sturzes der Tarquinier und der Errichtung der latinischen Adelherrschaft gewesen war. Von staatsrechtlicher Seite kam im Verlaufe der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts eine weitere der politischen *Libertas* überaus dienliche Reform hinzu, und zwar die Dualität der höchsten Staatsämter. Diese verbunden mit der weiter beachteten Annuität war gewiss eine ausschlaggebende Bastion gegenüber monarchischen Ambitionen. Jedenfalls ist die von Cascione gewählte Fragestellung, wann die römische *Civitas* geboren wurde und damit der Begriff *Civis*, durchaus von zentraler Bedeutung. Hat diese Begrifflichkeit erst mit Beginn der Republik einen Sinn gehabt, schon früher oder überhaupt erst später? Leider kann in diesem Bereich die Etymologie keine Dienste leisten. Wurde womöglich aus einem sehr allgemeinen Begriff, der schlicht und einfach Einwohner eines Gemeinwesens bezeichnete, schließlich ein politischer Begriff? Jedenfalls dürfte dieser politische Begriff eine geordnete Gemeinschaft widerspiegeln, in welcher die am Beginn der Republik mit Sicherheit in voller Härte existierenden oder sogar wiederaufgeflamten ständischen Unterschiede zumindest insofern in der Zeit abgeflacht wurden, als das Gemeinsame über die sozialen Einzelinteressen gestellt wurde.

2

Im Gegensatz zum Begriffspaar *Civitas* und *Civis* konnte Cascione, was die Begriffe *Liber* und *Libertas* anbelangt, die Bedeutung der Etymologie und der Sprachforschung per se eindrucksvoll hervorheben. Freilich ist Vorsicht und Umsicht angebracht: Cascione zitiert aus dem 1969 publizierten Vocabulaire des Institutions Indo-Européennes von Benveniste, in welchem dieser den etruskischen Ursprung von *Servus*, im Gegensatz zum indogermanischen des *Liber* hervorgehoben hatte. Diese Feststellungen oder besser Behauptungen sind jedenfalls zu vertiefen, sie sind nicht abschließend gesichert. Dabei sollte auch die Semantik von *Liber* = Kind, eine Rolle spielen. Jedenfalls unabhängig von der etruskischen oder indogermanischen Wurzel gab es in der uns historisch fassbaren Zeit eine Gegenüberstellung von *Liber* und *Servus*, wie auch eine Gegenüberstellung von *Libertas* und *Regnum*. Das bedeutet, dass es sowohl im Bereiche des Individuums als auch auf allgemeiner politischer Ebene Abstufungen der Freiheit gegeben hat. Weiters würde sich eine Untersuchung lohnen, ob denn die politische Freiheit noch mehr auf die individuelle ausgestrahlt hat, als dies umgekehrt der Fall gewesen ist. Für uns jedenfalls ist die Mehrschichtigkeit des Freiheitsbegriffes von größtem Interesse und sie unterliegt selbstredend der historischen Entwicklung. Besonders zu hinterfragen wäre auch der Satz: „Die etruskische Wurzel von *Servus* deutet auf eine ursprüngliche Gemeinschaft der latinisch-sabinischen Zeit und zwar

von gleichen Genossen hin“. Gerade diese „ethnische Gegenüberstellung“ könnte suggerieren, dass es eine „heile Welt“ in Freiheit der indogermanischen Gesellschaft der Gleichen gegenüber einer auf Unfreiheit beruhenden Gesellschaft der Etrusker gegeben habe. Richtig ist jedoch, wenn Cascione davon spricht, dass die *Libertas* der individuelle und kollektive Bereich der Ausübung politischer Rechte gewesen sei. Auch dies ist gewiss das Ergebnis eines länger währenden Entwicklungsprozesses: Die uns bei Titus Livius entgegentretende annalistische Überlieferung ist zweifellos das Ergebnis einer Ideologie, die nicht schon beim Sturz der Tarquinier feststand. Auch der von Cascione zitierte Satz *Ab Urbe Condita* 2,1,1: „*Liberi iam hinc populi Romani res pace belloque gestas . . .*“ ist Ausdruck eben dieser Auffassung. Erst das gesamte 5. Jahrhundert hat zu einer Schärfung und juristischen Ausformung der individuellen und kollektiven *Libertas* geführt. Schritt für Schritt erfolgte die Schärfung, die definitiv erst in den licinisch-sextischen Gesetzen zum Abschluss gelangte. Gerade spätere Politiker am Ende der Republik wie Cicero oder Augustus selbst haben sich der Gegenüberstellung von *Regnum* und *Libertas* bedient und haben damit Probleme der eigenen Zeit auf die Frühzeit der römischen Republik projiziert.

3

Zu vertiefen wäre auch ein weiterer Aspekt und zwar jener, der Gründung des Kultes des *Liber*. Cascione hält es für keinen Zufall, dass die Gründung des Tempels in die ersten Jahre der Republik zurückreicht und dass es sich im Falle des *Liber Pater* nicht nur um den Gott des Weines gehandelt habe, sondern vielmehr um jenen Gott, der auch die Freiheit des Volkes sowie die Integration der Plebs ohne Gentes in die Stadtverfassung garantiert habe, in eine Verfassung, in der die hoplitische Phalanx eine wichtige Rolle gespielt habe. Der Überlieferung nach wurde der Tempel tatsächlich am Beginn, oder besser gesagt in den ersten Jahren der Republik geweiht und er war der *Ceres*, dem *Liber* und der *Libera* gewidmet. In wie weit diese Trias Demeter, Dionysos und Kore entspricht, die ihrerseits in der Magna Graecia weit verbreitet waren, sei dahingestellt. Jedenfalls entwickelte sich das Heiligtum zu einem der wichtigsten Zentren der Plebejer und damit gewiss auch zu einem Zentrum des geistigen und politischen Widerstandes gegen den frühen aristokratischen republikanischen Staat. Ob freilich das Wort *Liber* auch bewusst und ideologisch gesehen wurde, das sollte mit größerer Vorsicht behandelt werden.

4

Im Übrigen sei immer darauf hingewiesen, dass der Überlieferung nach die Reform des Hoplitenheeres bereits unter dem etruskischen König Servius Tullius stattge-

funden hatte. Die politische Funktion dieses Hoplitenheeres scheint *als Comitiatus Maximus* erst in und mit den 12 Tafeln erhöhte Bedeutung erlangt zu haben: Livius 7, 17, 12: *in XII tabulis legem esse, ut quodcumque populus iussisset, id ius ratumque esset*. Insofern bin ich mir nicht sicher, dass diese religiöse Innovation, wie sie Cascione nennt, als eine Reaktion der Gemeinde auf die Tyrannei erscheint, die eine durchaus neue positive Grundlage geschaffen habe. Die Entwicklung dagegen verlief in Brüchen. Die „Grande Roma dei Tarquini“ unter Servius Tullius kannte gewiss integrative Maßnahmen zugunsten von Zuwanderern. Und gerade die Heeresreform war zwar gewiss nicht so ausgeklügelt und ausgefeilt, wie sie uns im 4. Jahrhundert in Klassen und Zenturien entgegentritt, war aber immerhin als Hoplitenarmee unter Hervorhebung der Rolle des einzelnen nicht adeligen Kämpfers eine beachtliche demokratische Erneuerung. Wenn die Umstürzler gegen Ende des 6. Jahrhunderts den Begriff der *Libertas* hochgehalten haben, so taten sie dies gegen einen zweifellos autokratischen Monarchen, an dessen Stelle sie ihr eigenes Regiment zu installieren dachten. Gewiss haben sie nicht eine allgemeine, begrifflich bereits austarierte politische und kollektive *Libertas* in den Vordergrund gestellt. Für mich bleiben weiterhin die *Lex Canuleia* und die 12 Tafeln viel wichtigere Meilensteine in diesem Prozess der Definition und Stabilisierung der *Libertas*, an welchem gewiss die organisierte Plebs einen erheblichen Anteil gehabt hat.

5

Unter Punkt 2B geht Cascione im Allgemeinen auf die *Civitas* ein. Nach einer richtigen und wichtigen linguistischen Klärung bezüglich der Altertümlichkeit der Ableitung „Tas“ aus Adjektiven gelangt Cascione zur richtigen Feststellung, dass *Civitas* die Eigenschaft eines *Civis* gemeint hat so wie *Libertas* die Eigenschaften eines *Liber*. Es ist klar, dass diese Abstraktionen einer späteren nicht nur linguistischen, sondern auch geistigen Entwicklung zu eigen sein müssen. Zur näheren Erklärung der *Civitas* zieht Cascione nun einen Vergleich mit dem griechischen Modell der *Polis* heran und greift zu diesem Zweck auf die Sprachwissenschaft und die Studien von Benveniste zurück. In der Tat ist zumindest in der auf den verschiedenen grammatikalischen Ursprung zurückgehenden Begrifflichkeit der Unterschied ein erheblicher. *Polites* ist von *Polis* abgeleitet, während *Civitas* von *Civis* abgeleitet ist. Die Erklärung von *Civitas* als „Summe der Beziehungen zwischen den Individuen, von denen jeder *Civis* in Bezug auf einen anderen *Civis* ist“, halte ich für genauso richtig und wichtig wie den grundlegenden konzeptionellen Unterschied zur *Polis* und den *Polites*. Im Laufe der Zeit hätten aber die Differenzen eine geringere Rolle gespielt, auch auf dem Wege des Überganges einer Sprache zu einer anderen. Freilich, auch die *Politen* machen durch ihr Leben und Handeln letztlich den politischen Begriff der *Polis* aus. Diese besteht nicht nur aus Gebäuden, privater wie öffentlicher Art, sondern eben aus Men-

schen, die durch ihr Leben und ihre Gedanken die politische Dimension der *Polis* kreiert haben. Und auch die *Civitas* wird durch das Handeln ihrer Bewohner bestimmt und dadurch politisiert. Insofern mag die Etymologie einen Hinweis darauf geben, wie die Beziehung Mensch – Gemeinschaft – Staat von unterschiedlichen Prämissen geprägt gewesen ist, dass aber das Politische an und für sich in beiden Fällen die Gemeinschaft und die Staatlichkeit von städtischen Organisationen und deren weiterem Expandieren wesentlich beeinflusst hat.

6

Sehr positiv stehe ich dem sogenannten Vindikationsmodell gegenüber. Dieses sich im *meum esse* substantiierende Modell ist in der Tat die Grundlage der neuen Kleinfamilien und der neuen Gesellschaftsform. Cascione sieht darin sogar eine Gegenüberstellung zum Gesellschaftsmodell der Tyrannis. Freilich, ob es just mit dem Beginn der Republik geradezu eingeführt wurde, sei in Frage gestellt. Auch hier ist ein evolutiver Prozess einem revolutionären jedenfalls vorzuziehen. Die Bedeutung des Privateigentums ist für mich auch in früherer Zeit gerade in der „Grande Roma dei Tarquini“ und in der Hoplitenreform des Servius Tullius erkennbar. Endgültig wird das Vindikationsmodell erst in der Verdichtung und gerade durch die Erfolge der Plebejer in der Auseinandersetzung mit dem Patriziat. In den 12 Tafeln erscheint dieses Modell jedenfalls bereits in sehr deutlichen Formen. Die Bedeutung von *Ius Civile* als Recht der *Cives* sieht mich ganz an der Seite Casciones. In der Tat, dieses Recht muss als starker Ausdruck der *Civitas* und der Gesamtheit der Gemeinschaft angesehen werden. Insofern ist der Begriff auch Hinweis darauf, dass sich die *Civitas* formiert hatte, und zwar nicht als ständelose, sondern auf der Grundlage eines Ständeausgleichs. In der Tat ist somit das *Ius Civile* die Bestätigung der Existenz einer gefestigten *Civitas*. Die besonders starken Begriffe dieses Rechts und die Exklusivität der Anwendung derselben wie *fides*, *mancipatio*, *res Mancipi* sind ein beredter Ausdruck dieser auf die *Cives* beschränkten Rechtsmöglichkeiten.

7

Cascione spricht von einer grundlegenden Verbindung zwischen öffentlicher Macht und privater Freiheit. Es ist der Magistrat, der in der republikanischen Verfassung die Entwicklung der individuellen Sphäre ermöglicht. In der Tat, es gab Missbräuche, zumindest bis zu den 12 Tafeln. Die 12 Tafeln aber haben endgültig dem Recht der Gemeinschaft den Sieg ermöglicht. Völlig zu Recht hebt Cascione die enge Beziehung zwischen der persönlichen Freiheit und der staatsbürgerlichen Freiheit hervor. „Nur eine freie Person kann ein Bürger sein und nur ein römischer Bürger kann . . .

wirklich frei sein.“ In der Tat, die Rechte des römischen Bürgers werden geschützt durch die *provocatio ad populum* und insbesondere auch durch die *intercessio tribunicia*. Als römischer Bürger bin ich somit nicht nur frei dem Begriff nach, sondern ich kann mich auf konkrete Rechte und auf konkrete Verfahrensschritte stützen, die diese meine persönliche Freiheit und Unverletzlichkeit schützen. Cascione unterstreicht auch, dass dies nicht für Sklaven und Ausländer gelte. Man sollte jedoch diese beiden Gruppen nicht a priori in einen Topf werfen, da sie in unterschiedlicher Weise rechtlichen, häufig gewohnheitsrechtlichen, Bestimmungen unterlagen, die freilich den beiden Gruppen gegenüber unterschiedlich ausgeprägt waren. Gewiss sind diese besonderen Privilegien des Privatrechts zusammen mit den eigentlichen politischen Rechten, wie Teilnahme an den *Comitia*, von allen Nichtrömern als besonders erstrebenswert empfunden worden, vor allem aber von den Rom auf das engste Verbundenen, den *Socii*. Die Enttäuschung wuchs beständig an, da die Römer offenbar nicht bereit waren, den ihnen auf das engste verbundenen Bevölkerungen dieses Recht zu verleihen. Freilich sollte man nicht vergessen, dass in den allermeisten Fällen auf lokaler Ebene die Gemeinschaften der Bundesgenossen ihre staatlichen Formen bereits im Sinne einer *Civitas* organisiert hatten und diese wohl daher in vieler Hinsicht den Römern ähnliche politische und juristische Regeln und Vorgehensweisen kannten und auf der Grundlage eines selben geistigen und kulturellen Bereiches auch durchaus den Begriff der *Libertas* in ihren eigenen Gemeinwesen zur Anwendung brachten. Der Hinweis, dass keinerlei monarchische oder autokratische Strukturen unter den Bundesgenossen verbreitet waren, erscheint ein ausreichender Beweis für eine auch staatsrechtliche Kongruenz der *Socii* mit den Römern zu sein. In diesem Zusammenhang verweist Cascione zu Recht auf die geradezu sensationelle Einrichtung der Fremdenprätur, eine in dieser Hinsicht in der antiken Welt einmalige Einrichtung, mithilfe derer insbesondere für *Peregrini* aller Art in Rom Rechtssicherheit geschaffen wurde, und zwar in ihren rechtlichen Beziehungen zu den Römern und in ihren rechtlichen Verhältnissen untereinander. Dass dabei auch die Diskussion häufig auf das Recht einzelner *Peregrini* Bezug nehmen musste, ist naheliegend, und dass dadurch rechtliche Vorgehensweisen und selbst Rechtsinstitute aus anderen Rechtskreisen, insbesondere aus griechischen Rechtskreisen, nach Rom gelangten, erscheint evident.

8

Ich teile auch Casciones Einschätzungen zum Einfluss der griechischen Philosophie auf die Entwicklung des römischen Zivilrechtes. In der Tat haben die vorklassischen Juristen geprägt durch stoische Gedanken das 12 Tafel Gesetz einer Neuinterpretation unterzogen, „das System weiterentwickelt und an die Zeit angepasst.“ Der Hinweis auf Cicero ist aussagekräftig, bedarf aber weiterer Vertiefungen. Diese Vertiefungen

liegen vornehmlich im Eklektizismus Ciceros, wobei ich diesen Begriff in einem überaus positiven Sinn verstanden haben möchte. Ciceros Durchdringen der griechischen Kultur und insbesondere der griechischen Philosophie muss als einzigartig bezeichnet werden. Er zählt somit zu den ganz großen Kulturvermittlern der Antike und nicht nur der Antike. Ciceros Schriften zur *Res Publica* und den *Leges* wären ohne Platons Vorbilder – und zwar insbesondere jene allgemein staatstheoretischer Art – nicht denkbar. Schlussendlich bin auch ich nach wiederholter intensiver Lektüre der staatstheoretischen Schriften Ciceros davon überzeugt, dass sich dieser trotz seiner Hörerschaft bei Antiochos von Askalon in besonderem Maße den Lehren des Karneades und damit des Skeptizismus verbunden fühlte, und ich erachte es für eine der fundamentalen wissenschaftlichen Leistungen unseres Jubilars, dass er diese Aspekte, die lange Zeit vernachlässigt oder verkannt worden waren, in ganz entschiedener und nachvollziehbarer Weise in den Vordergrund gerückt hat. Dies betrifft auch die Annahme, dass insbesondere Servius auf der Grundlage dieser philosophischen Richtung eine neue Betrachtungsweise im Bereiche des römischen Rechts eingeführt hat und damit zum eigentlichen Schöpfer nicht nur der römischen, sondern generaliter der Rechtswissenschaft geworden ist.

9

Wenn Cascione meint, dass *Civitas* „noch“ in Ciceros Vision Verfassung des römischen Volkes bedeutet, so ist ihm Recht zu geben, wohl bis auf das Wörtchen noch. Man sollte vielmehr darauf pochen, dass „erst“ bei Cicero dieser Begriff in diesem so eindeutigen Sinn verwendet wurde, wobei sich mir stets die Frage stellt, in wieweit trotz allem der griechische Begriff der *Politeia* an der Wiege dieser Ciceronischen Überzeugung gestanden hatte. Insofern bedeutete der Begriff *Civitas* nicht mehr in getrennter Weise einerseits Staatsbürgerschaft und auf der anderen Seite Organisationsmodell: Diese beiden Grundelemente des Staatsrechtes sind das Endprodukt einer langen Entwicklung zum strukturellen Sinn und Inhalt derselben.

10

Völlig zu Recht meint Cascione, dass das *Imperium Romanum* die Welt der *Civitates* war. In diesen Zusammenhang gehört auch die überaus wichtige und innovative Beobachtung Casciones, dass Rom als verfassungsmäßiges und administratives Modell für unzählige Städte des Reiches hergehalten hatte, dass aber in den östlichen *Poleis* die formalen Traditionen des griechischen Ostens erhalten blieben. Es ist auch meine Überzeugung, dass trotz Verankerung in den verschiedenen Traditionen der einzelnen *Poleis* letztendlich das von den Römern entwickelte *Civitas*-Modell der eigentliche

Erfolg der staatsrechtlichen Vielschichtigkeit des *Imperium Romanum* gewesen ist. Die römische *Civitas* mit ihren staatspolitischen und staatsrechtlichen Grundbegriffen, insbesondere der *Libertas*, sollte auch den älteren und mit reichen Traditionen behafteten *Poleis* des Ostens zum Vorbild werden, das uneingeschränkt übernommen wurde. Dies ist auch der wesentliche Grund, weshalb trotz der Vielschichtigkeit administrativer und rechtlicher Strukturen in der Hochblüte des Imperiums im ersten und insbesondere im zweiten und noch zum Teil im 3. Jahrhundert n. Chr. das Zusammenleben von Menschen als *Cives* oder *Politeis* und staatlichen Gemeinschaften als Zusammenspiel lokaler Traditionen und zentraler Rechtsstaatlichkeit funktionierte und dass Volksrecht und Reichsrecht in einer einmaligen Symbiose einander ergänzten. Vielleicht sollte man doch als Besonderheit des Prinzipats noch betonen, dass, während die *Libertas* an der Spitze des Staates nur ein auf Augustus selbst zurückgehendes ausgehöhltes Schlagwort blieb, auf lokaler Ebene die einzelnen Bürger, seien sie *Cives Romani* oder Bürger einer östlichen *Polis*, im hohen Ausmaße jene politische und persönliche *Libertas* erlebten und lebten, die im Laufe des 5. Jahrhunderts von den Römern entwickelt und im Verlaufe der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts v. Chr. definitiv etabliert worden war.

11

Insofern ist der rein auf die Zentrale gerichtete Blick des Tacitus in den ersten Kapiteln der *Annalen* ein auf diese fokussierter und nicht die Gesamtheit des Reiches und einen hohen Prozentsatz seiner Bürger betreffender. Man könnte Casciones Gedanken noch weiterspinnen: Wenn das *Imperium Romanum* eine Welt der *Civitates* war, so war es genau diese besondere Struktur und dieses besondere geistige und rechtliche Erbe, das im Jahre 212 die *Constitutio Antoniniana* bedingte und ohne Erschütterungen irgendwelcher Art zu einem Erfolgsmodell werden ließ. Während im Westen die meisten *Civitates* bereits von *Cives Romani* bewohnt waren, so wurde die gesamte geistig längst romanisierte östliche Reichhälfte, man denke dabei nur an Aelius Aristides, formaliter in diesen Kreis aufgenommen. Das konnte nur Sinn machen, wenn bereits die geistigen Voraussetzungen und die rechtlichen Gegebenheiten entsprechend waren.

12

Cascione hat es in seinem Beitrag selbst zum Ausdruck gebracht: In der Tat, Okko Behrends' Lebenswerk liegt in der Erkenntnis der Historisierung des gesamten römischen Rechts und der diesem Recht zugrundeliegenden geistigen und materiellen Strukturen. Casciones Beitrag ist ein wichtiger Beitrag zur Bestätigung von Behrends' grund-

legenden Erkenntnissen auf der Basis zweier der wichtigsten Begriffe des römischen Staatsrechtes, *Civitas* und *Libertas*. Bis auf die von mir nicht im Sinne eines Beckmessers, sondern eines kritischen Historikers und Juristen hervorgehobenen Verdichtungspotenziale – auf die der Autor wohl wegen der ihm zugewiesenen Zeitspanne hatte verzichten müssen – sind diese Ausführungen von großer Kohärenz. Gerade die Historisierung bedeutet aber selten Revolution, sehr häufig jedoch Evolution. Dies ist bei der Entwicklung der Begriffe *Civitas* und *Libertas* in erhöhtem Ausmaße festzustellen: Die endgültige theoretische Ausformung, wie sie uns geläufig ist und die wir sehr häufig, aber wohl fälschlicherweise, an den Beginn der Republik projizieren wollen, ist Cicero zu verdanken. Erstaunlicherweise war der Beginn der Republik, sieht man von der „Ideologisierung“ des Gegensatzes *Regnum – Libertas* ab, der von den ersten „Republikanern“ nicht erwünschte Auslöser einer veritablen staatsrechtlichen „Ethnogenese“, die letztlich zu einer auf dem Ständeausgleich beruhenden *Civitas* führte, in welcher die politische und individuelle *Libertas* zu einem zentralen und inhaltsreichen Begriff geworden war. Nur in diesem Zusammenhang entstand tatsächlich der individuelle und insbesondere rechtlich geschützte, höchst persönliche *Libertas*-Begriff. Dieser wurde aber natürlich nicht von heute auf morgen allen Bürgern zuerkannt, sondern war in der Tat das Ergebnis des Jahrzehnte währenden Ständekampfes, der mit einem ersten Höhepunkt, den 12 Tafeln, beschlossen werden konnte und der sich aber wiederum, diesmal auf höchster politischer Ebene, bis zu den licinisch-sextischen Gesetzen fortsetzte. Dieses Modell ziehe ich einer abrupten Kehrtwende mit der Begründung der Republik bei weitem vor. Jedenfalls waren *Civitas* und *Libertas* als gelebte Begriffe, und warum nicht als Rechtsinstitute, in ihrer Einmaligkeit und in ihrer auf die persönlichen wie die politischen Rechte bezogenen Komplexität eine der größten Errungenschaften Roms. Ihr Eindringen in sämtliche urbanen Gemeinschaften führte zu einer besonderen Politisierung des Lebens der einzelnen staatlichen Gemeinschaften und führte auch dort wie schon im Urmodell gleichermaßen zur Ausprägung der persönlichen und der politischen Freiheiten. Diese haben das Ende der römischen Republik überdauert und sie haben sich weiterhin auf lokaler Ebene als Grundvoraussetzungen menschlichen Lebens und Wirkens in jener Zeit bewährt, die wir als die Hochblüte des römischen Reiches bezeichnen können. Mit dem Niedergang der einzelnen *Civitates*, beginnend ab der Mitte des 3. Jahrhunderts im Gefolge von Völkerwanderung und Militarisierung des Reiches, mit dem Ende des Prinzipats und dem beginnenden Dominat endeten gerade auch diese zentralen Begriffe des Römertums, und mit dem Ende von *Civitas* und *Libertas* war auch das Ende des römischen Reiches letztlich besiegelt.